

Satzung

Kommunales Bildungsmanagement Rheinland-Pfalz - Saarland

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunales Bildungsmanagement Rheinland-Pfalz - Saarland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kommunen bei der Gewährleistung guter Bildung und gerechter Bildungschancen für ihre Bürgerinnen und Bürger durch ein auf die jeweiligen Bedingungen abgestimmtes, kommunales Bildungsmanagement. Der Verein soll dafür Sorge tragen, dass der Transfer von entsprechenden Erfahrungen im kommunalen Bildungsmanagement sowie der Ergebnisse des Bundesprogramms „Lernen vor Ort“ für daran interessierte Kommunen in Rheinland-Pfalz und im Saarland sichergestellt ist. Der Verein kann als Trägerstruktur für Einrichtungen fungieren, die diesem Vereinszweck dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person, die für den Verein tätig ist, darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - das Land Rheinland-Pfalz;
 - das Saarland;
 - der Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.;
 - der Landkreistag Rheinland-Pfalz e.V.;
 - der Landkreistag Saarland;
 - der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.;

- der Saarländische Städte- und Gemeindetag;
 - die Stadt Trier;
 - der Regionalverband Saarbrücken;
 - Globus-Stiftung, St. Wendel.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Stiftungen aufnehmen. Sonstige juristische Personen des Privatrechts oder natürliche Personen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt;
 - Ausschluss;
 - Auflösung einer beteiligten juristischen Person.
- (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen erheblich geschädigt oder wiederholt gegen die nach der Satzung bestehenden Pflichten verstoßen hat. Der Ausschluss muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die dem Mitglied Gelegenheit geben muss, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Jahres seinen Austritt aus dem Verein erklären.

§ 4

Deckung der Ausgaben

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben ausschließlich aus Spenden sowie Zuwendungen des Bundes und der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland. Für alle weiteren Mitglieder des Vereins entstehen aus der Mitgliedschaft keine finanziellen Verpflichtungen.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5

Organe des Vereins/Beratende Gremien

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vereins und seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Bezüglich der Haftung gelten die Vorschriften des § 31 a und 31 b BGB (Haftung nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Versammlung soll mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen; die Einladungsfrist darf außer in Eilfällen zwei Wochen in keinem Fall unterschreiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der zweiten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit (relative Mehrheit), soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erhält ein Antrag gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, gilt er als abgelehnt. Erhält bei Wahlen keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine Mehrheit, ist zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann auch eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anstelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden unterzeichnen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein;
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstands im Rahmen der Bestimmungen des § 8;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Feststellung der Jahresrechnung;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - die Änderung der Satzung;

- die Auflösung des Vereins einschließlich der Bestellung evtl. Liquidatorinnen oder Liquidatoren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt während seiner regulären Amtszeit jeweils für ein Jahr den Vorsitz (rollierendes System). Wer zu welchem Zeitpunkt den Vorsitz innehat, wird durch Vorstandsbeschluss gemäß Abs. 6 bestimmt.
- (3) Im Vorstand müssen jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter eines der Bundesländer und eine Repräsentanz aus den Reihen der kommunalen Spitzenverbände vertreten sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Diese Vertretung wird durch zwei Vorstandsmitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, ausgeübt. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert, können die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, bei deren oder dessen Verhinderung kann auch jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter eine Sitzung einberufen. Außer in Fällen von Eilbedürftigkeit ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladende oder der Einladende kann nach ihrem oder seinem freien Ermessen zur Vorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitglieder des Beirats einladen, die an der Vorstandssitzung beratend teilnehmen. Dies ist in der Einladung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Ist diese oder dieser verhindert und erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann auch eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anstelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden unterzeichnen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine externe Protokollführerin oder einen externen Protokollführer hinzuziehen oder ein Mitglied des Vorstands zur Protokollführerin oder zum Protokollführer bestimmen.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt und ist solange zur Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod), bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand und vertreten den Verein bis zu einer Nachwahl allein.

- (9) Anstelle einer Beschlussfassung auf einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren (Umlauf an alle Vorstandsmitglieder) durch schriftliche Zustimmung oder durch Zustimmung per Fax oder E-Mail möglich, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Vereins nach außen gemäß § 26 BGB;
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- die Berufung der Beiratsmitglieder und die Festlegung der Arbeit des Beirats durch eine Geschäftsordnung;
- die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- die Ernennung und Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser ist ehrenamtlich für den Verein tätig.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor, unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben und stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Vereins auf. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirats sowie an allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er soll im Regelfall zur Protokollführerin oder zum Protokollführer gemäß § 6 Abs. 6 (Mitgliederversammlungsprotokolle) und § 8 Abs. 7 (Vorstandsprotokolle) bestimmt werden.
- (3) Weitere Aufgaben einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 11

Beirat

- (1) In den Beirat können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sowie juristische und natürliche Personen, die sich im Bereich Bildung/Ausbildung/Weiterbildung engagieren oder in diesem Bereich über Fachwissen verfügen, für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Er soll so zusammengesetzt sein, dass er die Vereinstätigkeiten mit größtmöglicher Fachkompetenz und partizipativ begleiten kann.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und legt die Einzelheiten der Arbeit des Beirats in einer Geschäftsordnung fest.

§ 12

Satzungsänderung

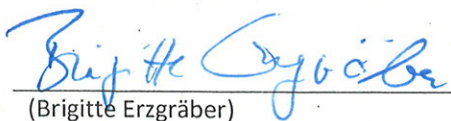
- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung, die auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes beruhen, können vorläufig vom Vorstand beschlossen werden. Solche Änderungen sind jedoch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen, dort müssen sie von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

§ 13

Auflösung

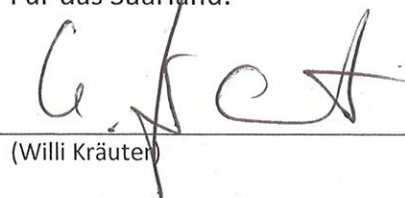
- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit in einer hierzu einberufenen Sitzung nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer mindestens dreiwöchigen Frist eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder entscheiden kann, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierzu beruft.

Für das Land Rheinland-Pfalz:



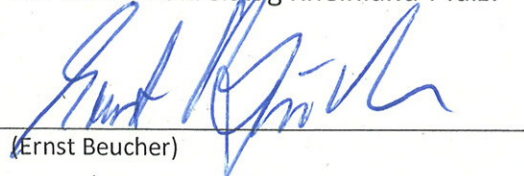
(Brigitte Erzgräber)

Für das Saarland:



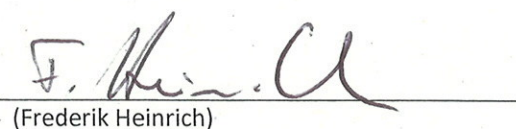
(Willi Kräuter)

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz:



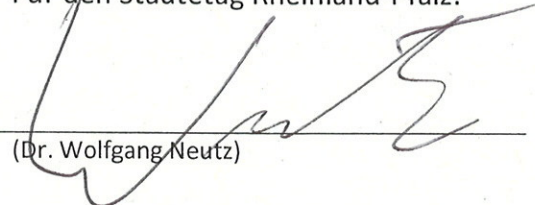
(Ernst Beucher)

Für den Landkreistag Saarland:



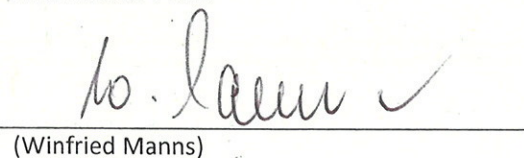
(Frederik Heinrich)

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz:



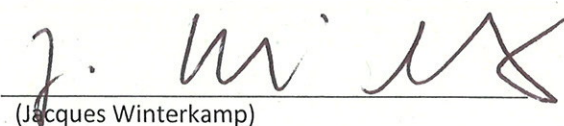
(Dr. Wolfgang Neutz)

Für den Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



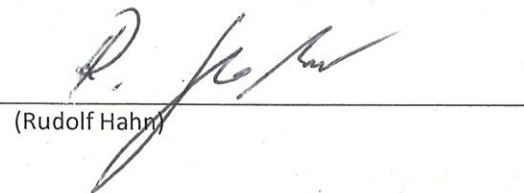
(Winfried Manns)

Für den Saarländischen Städte- und
Gemeindetag:



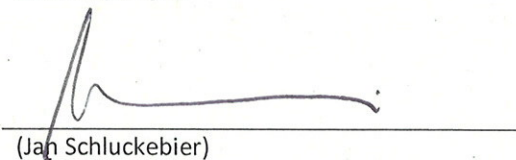
(Jacques Winterkamp)

Für die Stadt Trier:



(Rudolf Hahn)

Für den Regionalverband
Saarbrücken:



(Jan Schluckebier)

Für die Globus-Stiftung
St. Wendel:



(Wolfgang Commenda)

Vereinbarung

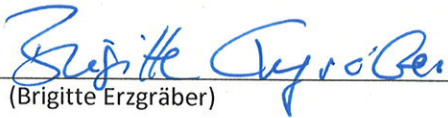
Die Mitglieder des Vereins
„Kommunales Bildungsmanagement
Rheinland-Pfalz - Saarland“

vereinbaren

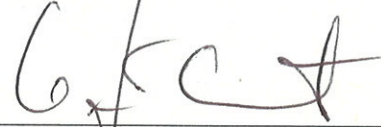
in Ergänzung zu § 4 der Satzung des Vereins:

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung umfasst auch alle Ansprüche, die unter Umständen gegen den Verein oder einzelne seiner Mitglieder wegen der Tätigkeit des Vereins geltend gemacht werden, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Strafgeldfestsetzungen nach Europäischem Recht.

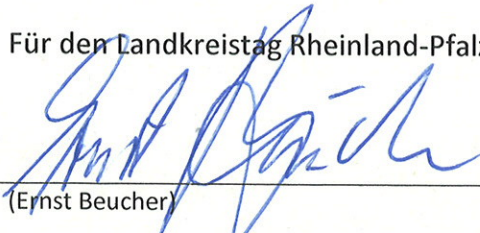
Für das Land Rheinland-Pfalz:


(Brigitte Erzgräber)


Für das Saarland:


(Willi Kräuter)

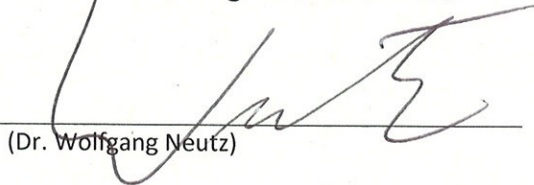
Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz:


(Ernst Beucher)

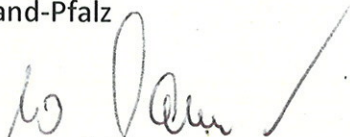
Für den Landkreistag Saarland:


(Frederik Heinrich)

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz:


(Dr. Wolfgang Neutz)

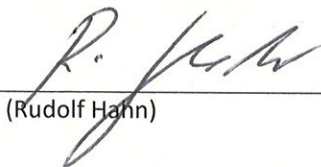
Für den Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz


(Winfried Manns)

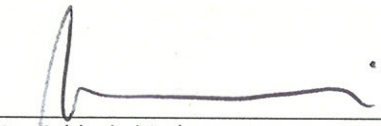
Für den Saarländischen Städte- und
Gemeindetag:


(Jacques Winterkamp)

Für die Stadt Trier:


(Rudolf Hahn)

Für den Regionalverband
Saarbrücken:


(Jan Schluckebier)

Für die Globus-Stiftung
St. Wendel:


(Wolfgang Commenda)